

Die Senatoren für Justiz, Inneres und Arbeit und Sozialwesen

Die Dienstsiegel und Amtsschilder der Behörden und Organe der Rechtspflege.

— Gemeinsame AV. des Senators für Justiz, des Senators für Inneres und des Senators für Arbeit und Sozialwesen vom 10.1.1956 — 1001 - I/A. 3 — (ABl 48) —

Auf Grund des § 6 Abs. 1 a des Gesetzes über die Hoheitszeichen des Landes Berlin vom 13. Mai 1954 (GVBl S. 289) wird bestimmt:

1.

Anzuwendende Vorschriften

Die Behörden und Organe der Rechtspflege — Gerichte, Dienststellen der Gerichtsverwaltung, der Staatsanwaltschaft und des Strafvollzuges, Justizprüfungsamt, Wiedergutmachungsämter, Notare, Gerichtsvollzieher, Justizvollstreckungsassistenten und Schiedsmänner — und die Rechtsanwaltskammer Berlin haben die Hoheitszeichen des Landes Berlin nach Maßgabe

des Gesetzes über die Hoheitszeichen des Landes Berlin vom 13. Mai 1954 (GVBl S. 289),

- b) der Verordnung über die Landessiegel vom 28. Oktober 1954 (GVBl S. 622),
- c) der Verordnung über die Beflagung öffentlicher Gebäude und die Flaggenführung an Dienstkraftwagen und Wasserfahrzeugen im öffentlichen Dienst (Beflagungsverordnung) vom 28. Oktober 1954 (GVBl S. 623),
- d) der nachstehenden Vorschriften und, soweit darin keine abweichende Regelung getroffen ist, der Verwaltungsvorschriften des Senators für Inneres zum Gesetz über die Hoheitszeichen des Landes Berlin vom 18. Februar 1955 (ABl S. 401)

zu führen.

Dienstsiegel

2.

(1) Die Behörden und Organe der Rechtspflege führen das kleine Landessiegel mit einem Durchmesser von 3,5 cm.

(2) Ein kleines Landessiegel mit einem Durchmesser von 5 cm wird

vom Kammergericht, Oberverwaltungsgericht, Landesarbeitsgericht und Landessozialgericht bei der Ausfertigung von Urteilen und Beschlüssen und

- b) vom Justizprüfungsamt Berlin bei der Erteilung von Prüfungszeugnissen verwendet.

(3) Das kleine Landessiegel kommt als Prägesiegel (Trockensiegel, Lacksiegel), als Siegelmarke oder als Farbdruckstempel (aus Gummi oder Metall) zur Verwendung. Unbeschadet besonderer gesetzlicher Bestimmungen soll das Prägesiegel nur bei der Ausfertigung wichtiger Urkunden — gerichtliche Entscheidungen, Ernennungs- und Bestallungsurkunden, Beurkundungen — gebraucht werden.

3.

(1) Die Umschrift des kleinen Landessiegels ist in Antiqua-Schrift (Bodoni-Versalien) gehalten. Bei längeren Umschriften kann statt der Versalien ausnahmsweise gemischte Schrift (Groß- und Kleinbuchstaben) verwendet werden. Für die Siegel der Notare, Gerichtsvollzieher, Justizvollstreckungsassistenten und Schiedsmänner ist stets gemischte Schrift zu verwenden.

(2) Die Umschrift des kleinen Landessiegels enthält im oberen Teil des Kreises die amtliche Bezeichnung der siegelführenden Stelle, im unteren Teil des Kreises die Ortsangabe „Berlin“, soweit diese nicht bereits in der Behördenbezeichnung vorkommt. Verhältniswörter wie „in“ und „von“ sind fortzulassen. Der Artikel ist nur zu verwenden, wenn die Behörde nach der Amtsbezeichnung ihres Leiters benannt wird. Die siegelführende Abteilung ist nicht anzugeben.

Die Umschrift lautet z. B.:

- Amtsgericht Charlottenburg
Berlin
- Landgericht Berlin
Kammergericht
Berlin
- Verwaltungsgericht Berlin
Landessozialgericht Berlin
Landesarbeitsgericht Berlin
Der Kammergerichtspräsident
Berlin
- Justizprüfungsamt Berlin
Strafanstalt Tegel
Berlin
- Gerichtskasse Schöneberg
Berlin

(3) Notare führen als Umschrift im oberen Kreisteil des Siegels ihren Ruf- und Familiennamen, im unteren Kreisteil die Worte „Notar in Berlin“.

(4) Die Umschrift lautet

- a) bei den Gerichtsvollziehern:
Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgericht
Berlin
- b) bei den Justizvollstreckungsassistenten:
Vollziehungsbeamter beim Amtsgericht
Berlin
- c) bei den Schiedsmännern:
Amt des Schiedsmanns (.....)
Name des jeweiligen Bezirks
Berlin

(5) Für die Gestaltung und Beschriftung der Siegel sind die Muster 1 bis 6 der anliegenden Bildtafel maßgebend.

4.

(1) Das große Landessiegel mit einem Durchmesser von 6 cm zeigt das Landeswappen, umgeben von einem Laubkranz, und kommt nur als Prägesiegel ohne Umschrift zur Verwendung (Muster 7 der anliegenden Bildtafel).

(2) Das große Landessiegel wird von dem Kammergerichtspräsidenten, den Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts, des Landesarbeitsgerichts und des Landessozialgerichts und dem Generalstaatsanwalt bei dem Kammergericht geführt. Es wird für feierliche Beurkundungen, insbesondere für Ernennungs- und Bestallungsurkunden, verwendet.

5.

Die Rechtsanwaltskammer Berlin, der auf Grund des § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Hoheitszeichen des Landes Berlin das Recht zur Führung der Wappenfigur verliehen worden ist, führt ein Siegel, das im oberen Halbkreis die Wappenfigur zeigt und im unteren Halbkreis die Worte „Rechtsanwaltskammer Berlin“ enthält.

Im übrigen entspricht das Siegel dem kleinen Landessiegel mit gemischter Schrift (Muster 8 der anliegenden Bildtafel).

6.

(1) Die Zahl der Dienstsiegel ist auf das unumgänglich notwendige Maß zu beschränken. Soweit von einer Behörde mehrere gleichartige Dienstsiegel geführt werden, sind die einzelnen Siegel unter dem Wappen mit einer kleinen fortlaufenden arabischen Kennziffer zu versehen.

(2) Der Leiter der siegelführenden Dienststelle kann Beamte und Angestellte schriftlich ermächtigen, ein Dienstsiegel zu führen. Hierbei ist auf die Pflichten, die mit der Führung eines Dienstsiegels verbunden sind, hinzuweisen. Jeder zur Führung eines Dienstsiegels Berechtigte ist für die ordnungsmäßige Verwendung und sichere Verwahrung des Siegels verantwortlich.

(3) Bei mehreren Dienstsiegeln (Absatz 1) ist ein Verzeichnis zu führen, das neben dem Abdruck und der Kennziffer der einzelnen Dienstsiegel die Namen der Beamten oder Angestellten ausweist, die für die ordnungsgemäße Verwendung und Verwahrung der Siegel verantwortlich sind.

7.

Bei der Verwendung eines Prägesiegels ist zu beachten:

- a) Die Urkunde ist unter Verwendung eines besonderen, mit der Urkunde zu verbindenden Stoffes — Oblate oder Siegellack —, der den Eindruck des Siegelzeichens aufnimmt, zu siegeln. Die Verwendung eines Prägesiegels ohne verbindenden Stoff ist unzulässig.
- b) Für die Siegelung ist in der Regel eine Papieroblate, mit der die Siegelstelle zu bekleben ist, zu verwenden. Sind mehrere Bogen einer Urkunde durch Schnur und Siegel zu verbinden, ist zur Befestigung der Siegel-schnur eine Mehloblate zwischen Papieroblate und Urkunde einzufügen.
- c) Siegellack wird wegen der Gefahr, daß das Siegel bei häufigem Gebrauch der Urkunde abbröckelt oder ganz abfällt, nur ausnahmsweise, z. B. für die Verschließung von Testamenten (§ 2246 Abs. 1 BGE) zu verwenden sein.

8.

Soweit es vorgeschrieben oder üblich ist, Urkunden, Ausfertigungen usw. mit Garn, Schnur oder Band zu heften, ist Garn, Schnur oder Band in den Landesfarben Rot-Weiß zu verwenden.

Amtsschilder

9.

(1) Die Dienstgebäude der Gerichte, der Staatsanwaltschaft, des Strafvollzugs, des Justizprüfungsamts Berlin und der Wiedergutmachungsämter sind durch Amtsschilder zu kennzeichnen. Die Amtsschilder bestehen aus einer 29,7 cm breiten und 42 cm hohen Aluminiumplatte und zeigen im oberen Teil das Landeswappen als Hochrelief. Im unteren Teil ist die Behördenbezeichnung in schwarzer Gotesk-Schrift (Futura-Fett-Versalien) angegeben. Bei längeren Aufschriften kann gemischte Schrift verwendet werden. Die Ortsangabe „Berlin“ ist nur aufzunehmen, wenn sie zur Behördenbezeichnung gehört. Der Artikel ist nur zu verwenden, wenn die Behörde nach der Amtsbezeichnung ihres Leiters benannt ist.

(2) Mehrere Behörden oder Dienststellen innerhalb eines Gebäudes, die zur Führung eines Amtsschildes des Landes Berlin berechtigt sind, können ein gemeinsames Amtsschild verwenden. In diesem Falle werden die Behördenbezeichnungen auf besonderen, untereinander befestigten Anhängeschildern angebracht. Für Anhängeschilder mit zusätzlicher Dienststellenbezeichnung wird gemischte Schrift verwendet. Bei Verwendung eines gemeinsamen Amtsschildes betragen die Abmessungen:

	Breite	Höhe
des gemeinsamen Amtsschildes	29,7 cm	30 cm
des Anhängeschildes	29,7 cm	12 cm

(Muster 9 und 10 der anliegenden Bildtafel).

(3) Falls durch die örtlichen Verhältnisse, insbesondere Größe und Gestaltung der Gebäude oder der Fläche, auf der das Amtsschild angebracht werden soll, Abweichungen von der in Absatz 1 und 2 bestimmten Größe erforderlich werden, können proportional größere oder kleinere Schilder verwendet werden.

10.

Notare

(1) Die Notare sind berechtigt, an dem Gebäude, in dem sich ihre Geschäftsräume befinden, ein Amtsschild anzubringen.

(2) Das Amtsschild besteht aus einer 21 cm breiten und 29,7 cm hohen, eloxierten Aluminiumplatte und zeigt im oberen Teil das schwarz ausgelegte Landeswappen. Für die Aufschrift, die „Notar“ ohne Beifügung des Namens oder Amtssitzes lautet, gilt Nr. 9 Absatz 1 Satz 3 mit der

Maßgabe, daß gemischte Schrift verwendet wird (Muster 11 der anliegenden Bildtafel).

(3) Als Namensschilder sind nur weiße Schilder mit schwarzer Aufschrift zu verwenden.

11.

Gerichtsvollzieher
und Schiedsmänner

(1) Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, ihr Geschäftszimmer durch ein an der Außenseite des Hauses in der Nähe des Hauseingangs anzubringendes Amtsschild zu kennzeichnen, das den Namen und die Amtsbezeichnung des Gerichtsvollziehers enthalten muß.

(2) Die Schiedsmänner sind berechtigt, ihr Geschäftszimmer durch ein Amtsschild mit der Aufschrift des Namens und der Amtsbezeichnung („Schiedsmann“) zu kennzeichnen.

(3) Für die Amtsschilder der Gerichtsvollzieher und Schiedsmänner gilt Nr. 10 Absatz 2 Satz 1; für die Aufschrift wird gemischte Schrift verwendet.

12.

Rechtsanwaltskammer

Das Amtsschild der Rechtsanwaltskammer Berlin (Nr. 5) besteht aus einer 30 cm breiten und 40 cm hohen Aluminiumplatte und zeigt im oberen Teil die Wappenfigur als Hochrelief. Für die Aufschrift „Rechtsanwaltskammer Berlin“ wird gemischte Schrift verwendet (Muster 12 der anliegenden Bildtafel).

Übergangs- und Schlußvorschriften

13.

(1) Die neuen Dienstsiegel sind bis zum 30. Juni 1956, die neuen Amtsschilder bis zum 31. Dezember 1956 zu beschaffen. Nach diesen Zeitpunkten dürfen keine Hoheitszeichen des Landes Berlin, die nicht den in Nummer 1 genannten Vorschriften entsprechen, mehr geführt werden.

(2) Die Gerichte und Behörden der Rechtspflege bestellen die benötigten Siegel und Amtsschilder bei dem Beschaffungsamt. Farbdruckstempel aus Metall sind nur zu bestellen, wenn es unbedingt erforderlich ist; in der Regel werden Gummistempel genügen.

(3) Im übrigen dürfen mit der Anfertigung von Siegeln und Amtsschildern nur die vom Senator für Justiz zugelassenen Firmen beauftragt werden.

14.

(1) Die bisherigen Dienstsiegel sind nach der Beschaffung der neuen Siegel einzuziehen und unbrauchbar zu machen, und zwar Gummistempel durch Abreißen und Verbrennen der Gummipplatten, Prägesiegel und Metallstempel durch Feilen.

(2) Die Notare haben ihre bisherigen Siegel zur Vernichtung an den Landgerichtspräsidenten abzuliefern oder sie selbst zu vernichten und die Vernichtung dem Landgerichtspräsidenten anzuzeigen.

(3) Gerichtsvollzieher und Schiedsmänner haben die bisherigen Siegel ihrer Aufsichtsbehörde zur Vernichtung abzuliefern.

15.

Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. Februar 1956 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt treten außer Kraft:

- a) Die Allgemeine Verfügung des Leiters der Abteilung Rechtswesen vom 22. Dezember 1950 über die Führung von Dienstsiegeln durch Justizbehörden und Notare (VOBl 1951 II S. 93),
- b) die Allgemeine Verfügung des Senators für Justiz vom 21. August 1953 über die Siegelung gerichtlicher und notarischer Urkunden (ABl S. 767),
- c) die Allgemeine Verfügung des Senators für Justiz vom 5. Mai 1954 über die Führung von Dienstsiegeln durch Justizbehörden (ABl S. 587),
- d) alle sonstigen Verwaltungsvorschriften, die dieser Allgemeinen Verfügung entgegenstehen.



Muster 9



Muster 10



Muster 12



Muster 11